

# Vorlage von schriftlichen Leistungsnachweisen

**Beitrag von „Humblebee“ vom 26. Juli 2022 12:08**

## Zitat von Palim

Das ist erst mal nur die Ankündigung, von den angekündigten Sachen ist nicht alles umgesetzt. Ich glaube, für die Arbeiten braucht es noch einen GK-Beschluss.

Ja, mein Link führte zu der Ankündigung, aber den dazugehörigen Erlass gibt es auch seit 2020; das schrieb ich ja ebenfalls:

## Zitat von Humblebee

Diese Pflicht wurde erst 2020 durch einen neuen Erlass zur "Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten" aufgehoben

In diesem Erlass, auf den sich auch Seph bezieht (Gültigkeit: 01.01.20 bis 31.12.25; zu finden unter <https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quell...d.psm&max=true>) findet sich diese Angabe über die Aufbewahrungspflicht von Klassenarbeiten u. ä., wonach kein extra GK-Beschluss notwendig ist:

Von Schülerinnen und Schülern selbst gefertigtes Schriftgut (Klassenarbeiten und Ähnliches)	keine Aufbewahrungspflicht, sofern nicht wichtige Gründe wie z. B. Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen <u>Klassenarbeit</u> angreifen, einen Einbehalt notwendig machen.
---	---